

Satzung der „Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen der Naturschutzwacht Bayern (AGNA) e.V.“ (Fassung vom 28.04.2013)

Die Fassung der ersten Satzung vom 11. November 1989 (Eintrag im Vereinsregister München unter Aktenzeichen VR 13007 am 05.02.1990) wurde aktualisiert:

- am 23.03.1996 in Fürstenfeldbruck
- am 10.10.1998 in Poldsorf-Göggelsbuch
- am 12.04.2008 in Mitwitz
- am 28.04.2013 in Mühldorf a. Inn

Die Satzung umfasst sieben Seiten.

Im Bewusstsein der Verantwortung für den Erhalt der tiefen Verbundenheit von Mensch und Natur einzutreten und im Willen, der gesetzlichen Verpflichtung zum Schutz der Natur in stärkerem Maße gerecht zu werden, haben die Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen der Naturschutzwacht Bayern (AGNA) e.V.“ folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen der Naturschutzwacht Bayern (AGNA) e.V.“

Er ist am 05.02.1990 beim Registergericht München unter dem Aktenzeichen VR 13007 in das Vereinsregister eingetragen worden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie des Umweltschutzes. Dabei vertritt der Verein die Interessen seiner Mitglieder, um den Vollzug der Natur- und Umweltschutzgesetze zu sichern und zu verbessern, sowie den verfassungsrechtlich formulierten Handlungsauftrag zum Schutze von Natur und Umwelt zu erfüllen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihrer nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz obliegenden Aufgaben;
- b) Verbesserung und Förderung der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Naturschutzwacht durch öffentliche Einrichtungen;
- c) Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Erweiterung und Vertiefung der Rechts- und Fachkenntnisse der Mitglieder;
- d) Verbesserung und Erweiterung der technischen Ausrüstung und Ausstattung der Naturschutzwachten;
- e) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Fragen ihres Dienstverhältnisses, insbesondere des Unfallschutzes, der Haftung bei ihrem Einsatz und der Entschädigung ihres Aufwandes;
- f) Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Arbeitsprogramme im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- g) Vermittlung der funktionalen Bedeutung der Naturschutzwacht gegenüber der Öffentlichkeit;
- h) Eintreten bei den zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen in dem Bestreben, eine entsprechende Willensbildung zur Aufstellung einer Naturschutzwacht bei allen unteren

